

Jugendordnung des Vereins „Seelöwen Konstanz e.V.“

§ 1 Name und Zugehörigkeit

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Seelöwen Konstanz e.V.
- (2) Sie ist ein Bestandteil des Vereins und untersteht dessen Satzung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung der jugendlichen Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks in § 2 der Vereinssatzung
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Ausbildung im Kanusport in Zusammenarbeit mit dem Verein und dessen Trainerteam.
 - Förderung des Kanupolosports (Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport),
 - Erziehung zu sportlichem Verhalten, Fairness, Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein,
 - Förderung von Gesundheit, Natur- und Gewässerschutz,
 - Mitwirkung der Jugend an der Vereinsarbeit,
 - Beteiligung an der Organisation von Trainings, Wettkämpfen, Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und Jugendveranstaltungen, sowie von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
 - Kontakte zu anderen Jugendgruppen.
- (3) Die Jugendabteilung arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Seelöwen Konstanz e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die/der Jugendwart*in.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet automatisch mit dem Erreichen der Altersgrenze, mit Abwahl der/des Jugendwart*in oder mit dem Austritt aus dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht:
 - an Jugendversammlungen teilzunehmen,
 - Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben (altersabhängig gemäß § 6),
 - an allen Angeboten der Jugendabteilung teilzunehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Jugendordnung, die Vereinssatzung sowie sportliche und sicherheitsrelevante Regeln einzuhalten.
- (3) Voraussetzung für die aktive Teilnahme am Jugendtraining auf und im Wasser ist ein Nachweis der Schwimmfähigkeit sowie ein Mindestalter von 8 Jahren. Eine Teilnahme an anderen Vereinsaktivitäten außerhalb des Wassers sowie unterhalb des Mindestalters von 8 Jahren erfolgt im Ermessen der Erziehungsberechtigten sowie der Trainingsleitung.
- (4) Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen sowie die Jugendlichen verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodexes des DOSB und der Deutschen Sportjugend.

§ 5 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- (1) die Jugendversammlung,
- (2) die/der Jugendsprecher*in sowie der Stellvertretung,
- (3) der/die Jugendwart*in.

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.
- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Entlastung der/des Jugendsprecher*in,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugendarbeit.
- (4) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird mindestens zwei Wochen im Voraus gemäß §10 der Vereinssatzung einberufen.
- (5) Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Zur Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendsprecher*in.
- (7) Über Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Jugendsprecher*in

- (1) Die/Der Jugendsprecher*in ist ein gewähltes Mitglied der Jugendabteilung sowie eine gewählte, gleichberechtigte Stellvertretung.
- (2) Die/Der Jugendsprecher*in wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die/Der Jugendsprecher*in:
- (4) vertritt die Interessen der Jugendabteilung innerhalb des Vereins in Zusammenarbeit mit der/dem Jugendwart*in.
- (5) organisiert den Jugend-, Trainings- und Veranstaltungsbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Trainer*innenteam und dem Vereinsvorstand.
- (6) Die Jugendabteilung wird durch die/den gewählte*n Jugendwart*in im Vorstand vertreten.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Kanujugend verfügt über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel.
- (2) Zuschüsse, Spenden und Fördermittel für die Jugendarbeit werden über den Verein beantragt und verwaltet.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Mittel dürfen ausschließlich für in der Satzung und Jugendordnung genannte Zwecke verwendet werden

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand und werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Kinder- und Jugendschutz / Prävention

Die Jugendabteilung der Seelöwen Konstanz e. V. bekennt sich zu einem aktiven Kinder- und Jugendschutz und tritt jeder Form von Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und Grenzverletzung entschieden entgegen. Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen verpflichten sich zu einem respektvollen, achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Die Jugendabteilung arbeitet nach den Grundsätzen des Jugendschutzkonzepts des Vereins, das insbesondere Regelungen zu Prävention, Intervention und Beteiligung enthält. Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise über ihre Rechte informiert und an der Weiterentwicklung der Jugendarbeit beteiligt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung vom 03. März 2026 und Genehmigung durch den Vorstand sowie Bestätigung der Mitgliederversammlung am 17. März 2026 in Kraft.

Konstanz, den 17.03.2026